

Zürich, 6. Juli 2009

KR-Nr. 233/2009

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Nicole Barandun-Gross (CVP, Zürich), Susanne Brunner (CVP, Zürich) und Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

betreffend Schluss mit den nutzlosen KEF-Erklärungen

Das Gesetz über Rechnungslegung und Controlling (CRG) (LS 611) sei wie folgt zu ändern:

§ 13

Abs.1 unverändert

Abs. 2 wird gestrichen

Nicole Barandun-Gross
Susanne Brunner
Christoph Holenstein

233/2009

Begründung:

Gemäss Art. 65 Kantonsverfassung bestimmt der Regierungsrat aufgrund einer langfristigen Betrachtung die Mittel und Ziele der Regierungspolitik. Er hat zu Beginn jeder Amtsperiode den Kantonsrat zu informieren (KV 65). Gemäss CRG ist der KEF das grundlegende Instrument der Aufgaben- und Finanzplanung durch den Regierungsrat.

Das Parlament hat aufgrund von Art. 55 Kantonsverfassung das Recht, zu den Plänen des Regierungsrates Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es sich zu den Schwerpunkten der Aufgaben- und Finanzplanung äussert (Art. 55 KV). Diese Stellungnahme ist deklaratorisch und verpflichtet den Regierungsrat nicht. Beschlusskompetenzen hat der Rat lediglich mit Bezug auf die Grundzüge der räumlichen Entwicklung (Art. %% Abs. 2 KV), nicht aber mit Bezug auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Das Verfahren bei der Erstellung und der Behandlung des KEF ist im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung geregelt. Indem das CRG nicht nur die Möglichkeit einer Stellungnahme, sondern von (allerdings nur deklaratorischen) Erklärungen zum KEF vorsieht, geht das Gesetz über die Anforderungen der Verfassung hinaus.

§ 13 CRG setzt damit ein Prozedere in Gang, welches die Ressourcen einzelner Ratsmitglieder, der Kommissionen sowie der Fraktionen erheblich beansprucht. Zuerst wird versucht, für die verschiedenen KEF-Erklärungen Mehrheiten zu finden, sodann finden Sitzungen im Plenum statt. Das Resultat ist ernüchternd. Kaum eine überwiesene KEF-Erklärung wird vom Regierungsrat für umsetzungswürdig befunden.

Eine Verbindlicherklärung der KEF-Erklärungen des Rates zuhanden des Regierungsrates verbietet die Verfassung (vgl. Isabelle Häner in Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, N. 14 zu Art. 66). Es ist indessen ein Gebot der Effizienz und des haushälterischen Umganges mit den finanziellen Mitteln, das Verfahren zu straffen. Es hat deshalb in Zukunft nur noch eine Stellungnahme des Rates zu erfolgen, wie dies in der Verfassung vorgesehen ist. Der Absatz 2 von § 13 CRG ist somit zu streichen.